



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/5692
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

14. April 2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Bitte immer angeben! Max Gielowski
max.gielowski@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3210
06131 16-17-3210

Sitzung des Innenausschusses am 4. April 2024
TOP 8: „Zukunft der Honorarkräfte in Sportvereinen und -verbänden in Rheinland-Pfalz“
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/5603 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 4. April 2024 wurde zu TOP 8 „Zukunft der Honorarkräfte in Sportvereinen und -verbänden in Rheinland-Pfalz“ schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Ebling

Anlage



Sitzung des Innenausschusses am 4. April 2024
TOP 8: „Zukunft der Honorarkräfte in Sportvereinen und -verbänden in Rheinland-Pfalz“
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/5603 –

Am 28. Juni 2022 hat das Bundessozialgericht (BSG) einen Rechtsstreit einer baden-württembergischen Stadt gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund entschieden. In dem besagten Rechtsstreit ging es um die Vereinbarung zwischen einer Schule, deren Trägerin die Stadt ist, und einer Musikschullehrerin über eine freiberufliche Unterrichtstätigkeit (als sogenannte Honorarkraft). Auf Antrag der Lehrerin stellte die Deutsche Rentenversicherung fest, dass sie abhängig, somit sozialversicherungspflichtig angestellt und eben nicht freiberuflich tätig sei. Im Rahmen des Rechtszugs bestätigte das BSG schlussendlich die Einschätzung der Rentenversicherung in diesem Einzelfall mit der Begründung, die Merkmale abhängiger Beschäftigung überwiegen.

Als Reaktion auf das Urteil wandte sich der Verband deutscher Musikschulen an seine Verbandsmitglieder und empfahl eine Änderung der Beschäftigungsart und die Abkehr vom Einsatz von Honorarkräften.

Auch im organisierten Sport sind Verträge mit Honorarkräften nicht unüblich. Gleichwohl ergibt sich aus dem besagten Urteil kein Handlungsbedarf für diesen Bereich. So sind dem Urteil selbst zwar die Maßstäbe zur Abgrenzung zwischen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und einer selbstständigen Tätigkeit zu entnehmen. Gleichwohl weist das BSG darauf hin, dass eine solche Abgrenzung nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder vorgenommen werden könne. Mit anderen Worten: es kommt für eine solche Abgrenzung allein auf die jeweilige Ausgestaltung des Vertrags im Einzelfall und dessen konkrete Umsetzung an.

Wesentliche Grundlage für die rechtssichere Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse bildet dabei die fachkundige Unterstützung und Beratung von Vereinen im Vorhinein. Erfreulicherweise können die Sportvereine in Rheinland-Pfalz auf eine solche zurückgreifen.



Der Landessportbund und die Sportbünde in Rheinland-Pfalz informieren die ihnen angeschlossenen Sportvereine regelmäßig auf ihren Plattformen über die im Urteil angewandten und als ständige Rechtsprechung bekannten Maßstäbe. Dabei werden auch die notwendigen Hinweise zur Gestaltung von Beschäftigungsverträgen gegeben.

Auch der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) stellt auf seiner Homepage deutschlandweit seinen Vereinen einen Mustervertrag insbesondere für Übungsleiterinnen und -leiter als freie Mitarbeiter zur Verfügung, dessen Inhalt er regelmäßig im Hinblick auf die neueste Rechtslage hin aktualisiert und mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund und mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger abstimmt. Der DOSB empfiehlt dessen Verwendung und rät dabei von Abänderungen ab, um nicht in die Gefahr einer Nachversicherung zu geraten. Das Justizariat des DOSB hat auf Nachfrage durch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) insoweit dessen rechtliche Aktualität ausdrücklich bestätigt. In den allgemeinen Hinweisen zu diesem Mustervertrag sind praxisorientiert und verständlich die Abgrenzungskriterien zum Arbeitnehmerstatus aufgeführt und dabei insbesondere die Vergütungsgrenzen für die Sozialversicherungspflicht, die durch den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von jährlich 3.000 EUR bestimmt werden.

Beim LSB geht man aufgrund dieser Rahmenbedingungen und der dazu bestehenden Informationslage davon aus, dass in den Sportvereinen nur wenige Beschäftigte die Vergütungsgrenzen überschreiten werden, bei der überhaupt erst eine Sozialversicherungsproblematik relevant werden könnte. Auf Anfrage des Mdl teilte der LSB mit, aufgrund der guten rechtlichen Beratung sei man in den Vereinen bezüglich dieser Fälle entsprechend vorbereitet, um die Verträge richtig auszugestalten und die zu erwartenden finanziellen Konsequenzen zu berücksichtigen.

Aus den geschilderten Gründen ist aktuell kein Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem genannten Urteil angezeigt.